

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Mönchsroth (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 01.05.2013

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Mönchsroth folgende 2. Änderungssatzung:

### § 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Mönchsroth (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 01.05.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2013 vom 19.04.2013) wird wie folgt geändert:

#### Ergänze § 4 Abs. 2 Satz 4 neu:

<sup>4</sup>Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

#### Streiche § 5 Abs. 2 Satz 2

<sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden.

#### Setze § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 neu:

<sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 5 Abs. 2 Satz 3 wird zu Satz 4

#### § 5 Abs. 2 Satz 4 wird zu Satz 5

#### streiche § 21 Abs. 1 Satz 1 den Wortlaut

„... § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes ...“

#### setze § 21 Abs. 1 Satz 1 den Wortlaut

„... § 40 des Mess- und Eichgesetzes ...“

### § 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mönchsroth, 14.03.2019  
Gemeinde Mönchsroth



Edith Stumpf  
Erste Bürgermeisterin

